KREIS COESFELD
DER LANDRAT

Sitzungsvorlage

SV-10-1469

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/	03.03.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	19.03.2025
Kreistag	26.03.2025

Betreff **Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung und Einführung einer Zuständigkeitsordnung des Kreistags**

Beschluss:

Die Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld, der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Coesfeld und die Einführung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Kreises Coesfeld wird, wie in den Anlagen 1-3 beigefügt, beschlossen.

Unterschrift

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-1469**

I. Sachdarstellung

Es sind leichte Veränderungen und Neuerungen in der Hauptsatzung und in der Geschäftsordnung des Kreistags angeraten. Darüber hinaus soll eine Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistags eingeführt werden.
Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt erläutert:

1.) Hauptsatzung:
   a) Die historische Amtskette des Landrats des Kreises Coesfeld aus dem Jahre 1892 konnte vor einiger Zeit vom Kreis erworben und nach historischer Vorlage wieder ergänzt werden. Sie wurde ursprünglich von Landrat August von Bönninghausen (1867-1904 Landrat des Kreises Coesfeld) aus Anlass seines 25jährigen Dienstjubiläums als Landrat nach den damals geltenden Vorgaben des Landesherrn angeschafft. Es ist vorgesehen, dass diese von Landrat oder Landrätin bei feierlichen Anlässen getragen werden kann, ähnlich, wie dies auch bei einigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern (z.B. Stadt Dülmen, Stadt Lüdinghausen) bis heute üblich ist. Diese Möglichkeit wird im neuen § 2 Abs. 4 geregelt.
   b) Eine Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistags soll geschaffen werden, um in einem Dokument die geltenden Zuständigkeitsregeln übersichtlich darzustellen. Dem wird mit der Ergänzung in § 7 Abs. 2 Rechnung getragen. Weitere Erläuterungen unter 3.).
   c) In der aktuellen weltpolitischen Situation ist die Befassung mit den Themen Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie der zivilmilitärischen Verteidigung immer wichtiger. Dies wird durch die neue Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 6 als Zuständigkeit des Kreisausschusses festgelegt, da die Mitglieder des Kreisausschusses als Ehrenbeamte in einem besonderen Treueverhältnis zum Kreis stehen und daher dieses sensible Thema dort entsprechend zu verorten ist.
   d) Mit § 13 Abs. 4 wird Vorsorge für eine mögliche epidemische Lage von landesweiter Tragweite getroffen und eine mögliche Delegation von Aufgaben des Kreistags auf den Kreisausschuss entsprechend der geltenden gesetzlichen Grundlage geregelt.
   e) Zur Erleichterung von öffentlichen Zustellungen können diese durch den neuen § 20 Abs. 2 nunmehr über die Internetseite des Kreises veröffentlicht werden und entlasten damit das Amtsblatt des Kreises Coesfeld, welches hierdurch aufgewertet wird.

2.) Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Coesfeld:
   a) Die Regelung in § 4 Abs. 2 zu einem „Alterspräsidenten“ wird mit der Neuregelung an die geplanten Änderungen in der KrO NRW angepasst. Damit wird vorrangig die Gremienerfahrung als Kriterium in den Fokus gerückt.
   b) Mit dem § 14 Abs. 4 wird eine Vorschrift zur Begrenzung der Redezeiten bei Haushaltsreden eingeführt, die auch eine Regelung für mögliche Gruppen im Kreistag vorsieht. Die Vorschrift soll eine effizientere und stringente Sitzungsdurchführung unter Beibehaltung der Möglichkeiten zur umfangreichen Erläuterung der Auffassung einer Fraktion oder Gruppe, gewährleisten.
   c) In der Anmerkung zu § 20 wird ein fehlerhafter Verweis beseitigt.
   d) Mit der Einfügung eines Halbsatzes in § 25 Abs. 6 wird die Möglichkeit der Nutzung künstlicher Intelligenz bei der Erstellung von Niederschriften eröffnet. Dies kann in der Zukunft zu gewissen Arbeitserleichterungen führen.

3.) Durch die Einführung einer Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Kreistags soll für die Bürgerinnen und Bürger eine größere Übersichtlichkeit und Transparenz geschaffen werden und an einem zentralen Ort nachzulesen sein, welche Ausschüsse für welche Belange zuständig sind. Hierbei wurden weitestgehend die Beschlüsse des Kreistags vom 04.11.2020 und 21.02.2021 zur Frage, welche Ausschüsse gebildet werden und welche Zuständigkeiten diese haben sowie die Regelung zu Zuständigkeiten des Kreisausschusses aus der Hauptsatzung übernommen. Lediglich die o. g. Änderungen der Zuständigkeiten des Kreisausschusses, eine Zuordnung der Zuständig-

keit für die kommunale und die zentrale Ausländerbehörde sowie für Kreispartnerschaften und Kreispatenschaften wurden ergänzt. Darüber hinaus erfolgten kleine redaktionelle Änderungen und sprachliche Anpassungen.

II. Entscheidungsalternativen

Den Änderungen der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung und der Einführung der Zuständigkeitsordnung wird nicht zugestimmt.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

§ 5 Abs. 3, § 26 Abs. 1 KrO NRW